

Zur zukünftigen Finanzierung der Hochschulen

1. Finanzierung nach Kassenlage

Die deutschen Hochschulen sind unbestrittenermaßen in erheblichem Umfang unterfinanziert. Schätzungen zufolge fehlen ihnen jährlich rd. 3 Mrd. Euro. Von zwei tatsächlich besetzten Studienplätzen wird nur einer finanziert. Auf einen Hochschullehrer kommen in Deutschland durchschnittlich 58 Studierende.

Die Hochschulen sind somit nicht in der Lage, ihre vielfältigen Aufgaben, vor allem aber ihre Kernaufgaben in Forschung und Lehre in gebotener Weise wahrzunehmen. Diese ohnehin schwierige Situation verschärft sich durch die in allen Bundesländern vorgenommenen drastischen und sich wiederholenden Einsparungen der staatlichen Zuwendungen für die Hochschulen. Dessenungeachtet wird von den Hochschulen gleichzeitig erwartet, daß sie zukünftig bis zu 50% eines Jahrgangs akademisch ausbilden sollen und zugleich mit den unvergleichbar besser ausgestatteten ausländischen Elitehochschulen auf Augenhöhe konkurrieren sollen. Der Widerspruch, mit immer weniger Geld immer mehr Leistung zu verlangen, bleibt unaufgelöst und ist das eigentliche Reformproblem der deutschen Hochschulen.

Die heutige Finanzierung der Hochschulen durch den Staat folgt dem Grundsatz der dekretierten Budgetierung. Im Abgleich mit anderen großen Haushaltspositionen (z.B. Soziales, Wirtschaftssubventionen und Verkehr) erhalten Wissenschaft und Forschung einen Finanzierungsanteil, der sich auch und vor allem nach der jeweiligen Kassenlage bemißt. Dabei werden die Hochschulen gezwungen, im Rahmen von Globalhaushalten die dekretierten Mittelkürzungen zu vollziehen.

2. Aufgabengerechte Finanzausstattung bei Rundfunkanstalten und Universitäten

Der Deutsche Hochschulverband ist der Auffassung, daß die deutschen Hochschulen nicht nur einen legitimen gesellschaftlichen, sondern auch einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine aufgabenadäquate Finanzausstattung haben. Dieser Anspruch folgt mittelbar aus der im Grundgesetz verankerten Freiheit von Forschung und Lehre. Aus ihm ergibt sich eine mit den Rundfunkanstalten vergleichbare Rechtsposition¹.

Aus der grundrechtlichen Parallelität von Rundfunkanstalten und Hochschulen ergibt sich das Gebot, auch das Verfahren der Finanzausstattung in ähnlicher Weise zu gestalten, wie es bei der Rundfunkfinanzierung erfolgt. Zu diesem Zweck ist in jedem Bundesland eine unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Hochschulen zu bilden. Dieser Kommission sollen unabhängige Sachverständige angehören. Die Hochschulen melden auf der Basis einer von ihnen selbst zu erstellenden mittelfristigen Aufgabenplanung ihren Finanzbedarf an. Aus der Überprüfung der Bedarfsanmeldungen durch die Kommission ergibt sich ein festgestellter Finanzbedarf der jeweiligen Hochschule, der in einen konkreten Vorschlag zur Höhe des vom betreffenden Bundesland zu gewährenden Zuschusses für einen Zeitraum von vier Jahren für diese Hochschule mündet.

Der Vorschlag der Kommission über die Höhe der Finanzausstattung ist zunächst bindend. Allerdings kann sich die Landesregierung aus Haushaltsgründen oder aus anderen, z.B. strukturellen Gründen darüber hinwegsetzen. Sie ist aber für die Abweichung vom Vorschlag der Kommission erklärungspflichtig. Damit wird die politische Verantwortung für die Finanzierung der Hochschulen von der dafür auch von der Verfassung vorgesehenen Landesregierung wahrgenommen und es wird verhindert, daß diese Verantwortung unzulässigerweise auf die Hochschulen abgeschoben wird.

¹ Vgl. D. Dörr/S. Schiedermaier, Die zukünftige Finanzierung der deutschen Universitäten. Ein Beitrag zu den verfassungsrechtlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Finanzausstattung des öffentlichen Rundfunks. Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Hochschulverbandes, Mainz 2004.

3. Studiengebühren

Neben der nach diesem Verfahren gewährten staatlichen Alimentation können die Hochschulen ihren Finanzbedarf aus Drittmitteln, Spenden und Gebühren decken. Zu den Gebühren gehören auch die seit Jahren umstrittenen Studiengebühren. Der Deutsche Hochschulverband spricht sich für die Erhebung von Studiengebühren aus, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Studiengebühren müssen neben den Drittmitteln eine zusätzliche Einnahmequelle der Hochschulen sein, um nicht zuletzt auch die Situation der Lehre zu verbessern. Eine Anrechnung der Studiengebühren auf die staatliche Alimentation und erst recht ihre Abführung an die Staatskasse muß ausgeschlossen werden. Um dies zu erreichen, fordert der Deutsche Hochschulverband die Länder auf, sich bei der Einführung von Studiengebühren durch Staatsvertrag dazu zu verpflichten, die Höhe des staatlichen Zuschusses für die Hochschulen auf zehn Jahre festzuschreiben und innerhalb dieser Zeit nur Änderungen nach oben zuzulassen. Dadurch wäre gewährleistet, daß wenigstens für eine Dekade die Studiengebühren ungeschmälert den Hochschulen zur Verfügung stehen.

Davon unabhängig fordert der Deutsche Hochschulverband die Länder auf, durch Gesetz festzulegen, daß vom Ministerium mit den Hochschulen abgeschlossene Zielvereinbarungen nur durch förmliches Gesetz geändert werden können. Dadurch wird erreicht, daß die Hemmschwelle, nach langen Verhandlungen gemeinsam von Staat und Hochschulen festgelegte Zielvereinbarungen binnen kurzer Zeit zu brechen, erheblich erhöht wird.

- b) Studiengebühren erfordern ein bislang allerdings noch nicht vorhandenes breites Stipendien- und Darlehenssystem. Dies ist erforderlich, um den prohibitiven Charakter von Studiengebühren auszuschließen. Es darf niemand aus finanziellen Gründen von einem Studium ausgeschlossen werden. Daher muß sichergestellt werden, daß vor Einführung der Studiengebühren Stipendien und Darlehen zu vergünstigten Konditionen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Der Deutsche Hochschulverband regt an, daß insbesondere in Kreisen der Wirtschaft, die seit Jahren die Einführung von Studienge-

bühren fordert, über eine eigene Beteiligung an einem solchen Stipendiensystem verstärkt nachgedacht wird. Im Rahmen der Zulassung zum Studium ist darüber hinaus sicherzustellen, daß die finanzielle Situation des Studienbewerbers keine Rolle spielt. Die Zulassung darf nur nach den Kriterien Eignung und Befähigung vorgenommen werden.

- c) Der Deutsche Hochschulverband bejaht die Zielvorstellung einer autonomen und dem Wettbewerb verpflichteten Hochschule. Daraus folgt, daß es die jeweilige Hochschule selbst zu bestimmen hat, ob, nach welchem Modell (Studienkonten, nachlaufende Studiengebühren etc.) und in welcher Höhe sie Studiengebühren erheben will.

Es ist ebenfalls Ausdruck ihrer universitären Autonomie, daß sie selbst entscheidet, zu welchem Zweck sie die durch Studiengebühren erzielten Einnahmen sowie deren Erträge verwenden will. Der Deutsche Hochschulverband hält es für angezeigt, Studiengebühren vornehmlich für Maßnahmen zu verwenden, die der Verbesserung der Studienbedingungen in der Lehre dienen.

Berlin/Bonn, 1. September 2004